Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/873

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6390/62

Bonn, den 7. Januar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Brot)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 22. Dezember 1962 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 2343 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Brot)

Vom 19. Dezember 1962

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-	Außen-	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
		Zollsatz % des Wertes		
2	2 a	3	4	5
	DM			
In der Tarifnr. 19.07 (Brot, Schiffszwieback usw.) erhält der Absatz B - II folgende Fassung:				
B - andere:				
II - andere:				
a - Brot oder Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:				
1 - hergestellt in den Niederlanden:				
a - gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	12,5	25	—
b - andere	11,78	12,5	25	—
2 - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	12,5	25	—
3 - andere	11,78	12,5	25	—
b - andere		12,5	25	—

Begründung

I.

In den Niederlanden haben die Hersteller von Brot für 100 kg Weichweizen durchschnittlich 27,44 DM aufzuwenden. Den Brotherstellern in der Bundesrepublik steht der Weizen zu einem durchschnittlichen Preis von 45,51 DM zur Verfügung. Der sich aus diesen Preisen ergebende Konkurrenzvorsprung der Niederlande wird durch den zur Zeit geltenden Binnen-Zollsatz von 12,5 % des Wertes nicht ausgeglichen. Das eingeführte Brot wird fast ausschließlich in den den Niederlanden benachbarten deutschen Grenzgebieten abgesetzt. Die Existenz der deutschen Bäcker wird durch die Einfuhren aus den Niederlanden gefährdet.

II.

Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der EWG aufgrund des Beschlusses des Ministerrates der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962 Seite 999 — nachrichtlich abgedruckt im Bundesgesetzbl. II S. 764) mit Entscheidung vom 10. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 105 vom 29. Oktober 1962 Seite 2549)

1. die Bundesrepublik ermächtigt, eine Ausgleichsabgabe für Brot, einschließlich Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl in Höhe von 11,78 DM für 100 kg

   bei der Einfuhr aus den Niederlanden zu erheben, falls die Ausgleichsabgabe von den Niederlanden bei der Ausfuhr nicht selbst erhoben wird;

2. der Bundesrepublik auferlegt, bei der Einfuhr der gleichen Waren aus Dritt-(Nicht-EWG-)Ländern eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,78 DM für 100 kg zu erheben.

III.

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Ausgleichsabgaben ist § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. 1. I S. 605). Hiernach hat die Bundesregierung durch die vorliegende Rechtsverordnung angeordnet, daß für die aufgeführten Waren zusätzlich Ausgleichsabgaben in der Form von Angleichungszöllen erhoben werden, und dementsprechend den Deutschen Zolltarif 1962 geändert.